

HAUSORDNUNG

MAX-SCHMELING-HALLE



Zutritt zur Veranstaltungsstätte

Das Betreten der Veranstaltungsstätte ist nur mit Genehmigung der Velomax Berlin Hallenbetriebs GmbH (Velomax) erlaubt. Velomax stellt zu Zwecken der Legitimation Hausausweise aus. Für die Dauer von Veranstaltungen gelten auch die von Veranstalter:innen ausgegebenen Eintrittskarten einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten als Legitimationspapier. Velomax behält sich vor, auch Inhaber:innen von Legitimationspapieren in begründeten Einzelfällen den Zutritt zu verweigern (zum Beispiel bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz, gegen diese Hausordnung, Alkoholisierung oder zwecks Gefahrenabwehr). Das Betreten des Backstage-Bereiches, der Garderoben und der Betriebseinrichtungen und sonstiger nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räume und Flächen ist nur den Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich durch entsprechende Ausweise legitimiert sind.

Einlass und Sicherheit

Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist ausnahmslos Folge zu leisten. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besucher:innen in Verwahrung, hat der:die Besucher:in den Gegenstand unmittelbar nach Veranstaltungsende abzuholen. Unterbleibt die Abholung, ist Velomax berechtigt, den verwahrten Gegenstand zu entsorgen.

Es ist nicht gestattet Folgendes mitzuführen:

- Taschen oder Rucksäcke, die das Format DIN A4 (21 cm × 29,7 cm) überschreiten
- Fahrradhelme (kostenlose Abgabe möglich)
- Motorradhelme (Abgabe gegen Gebühr möglich)
- Waffen jeder Art
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Metall-, Plastik- und Glasbehältnisse
- Notebooks, Tablets, Stative, Selfie-Sticks, Audio und Videorekorder, Kameras, GoPro Kameras, Laserpointer, Trillerpfeifen, Nietengürtel
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes
- Kleidung, Embleme, Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die z. B. zur rassistischen, fremdenfeindlichen, rechts- oder linksradikalen, nationalsozialistischen oder politischen Meinungskundgebung oder als Propagandamaterial dienen oder deren Zeigen in der Öffentlichkeit verboten ist
- pyrotechnische Artikel jeder Art, auch Wunderkerzen
- Kinderwagen
- sperrige und gefährliche Gegenstände jeder Art z. B. Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte), Regenschirme (ausgenommen Knirpse), Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer ist als 1,5 cm
- Gegenstände aus zerbrechlichen oder splitternden Materialien
- bei Sportveranstaltungen i. d. R. großflächige Spruchbänder über 1,0 m², bei Konzerten und sonstigen Veranstaltungen i. d. R. nicht über DIN A3, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti etc.
- mechanisch, elektrisch oder andersartig (z. B. pneumatisch) betriebene Lärminstrumente (z. B. Megaphon, Gasdruckfanfaren, Vuvuzelas)
- Speisen und Getränke (ausgenommen Speisen und Getränke, die aus gesundheitlichen Gründen mitgeführt werden, sowie für die Verpflegung von Babys und Kleinkindern)
- Pfandbecher werden ausschließlich dann zurückgenommen, wenn ihre Ausgabe nachweislich durch Velomax erfolgt ist.
- Tiere (ausgenommen Blindenhunde)

Ton- und Bildaufzeichnungen

Ohne ausdrückliche Genehmigung von Velomax ist es Besucher:innen der Veranstaltungsstätte generell untersagt, Bild- oder Tonaufzeichnungsgeräte jeder Art mitzubringen und in der Veranstaltungsstätte zu benutzen. Film- und Fotoaufnahmen der Künstler:innen und ihrer Darbietungen sowie des Gebäudes und seiner Einrichtungen sind nicht gestattet.

Besucher:innen der Veranstaltungsstätte stimmen durch ihr Betreten automatisch zu, dass Foto-, Film- und Videoaufnahmen von ihnen gemacht und für Berichterstattung sowie Werbezwecke verwendet werden dürfen. Diese Einwilligung umfasst auch die Verwendung von Bildern und Stimmen in Fernsehaufzeichnungen, Streamings, Videos und DVD-Produktionen, die in Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltungsstätte stehen. §23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (Kunst-UrhG) bleibt davon unberührt.

Verhaltensweisen

In der Veranstaltungsstätte einschließlich aller Nebenräume besteht ein uneingeschränktes Rauchverbot. Velomax ist berechtigt, ein allgemeines Alkoholverbot auszusprechen. Alkoholisierten Besucher:innen kann der Zutritt zur Veranstaltungsstätte versagt werden; sie können auch aus der Veranstaltungsstätte verwiesen werden. Der Verkauf jedweder Waren in der Veranstaltungsstätte ist ohne Zustimmung von Velomax nicht gestattet. Verstöße gegen die Hausordnung oder Anordnung des Ordnungspersonals berechtigen Velomax, ein einmaliges oder generelles Hausverbot auszusprechen und den Störenden aus der Veranstaltungsstätte zu verweisen. Weitere, insbesondere strafrechtliche Schritte, bleiben vorbehalten. Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher:innen die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen. Jede Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen der Veranstaltungsstätte – auch während der Dauer der Veranstaltung – ihre Gültigkeit.

Gehörschutz

Bei Veranstaltungen können hohe Schallpegel auftreten. Daher wird das Tragen eines Gehörschutzes empfohlen. Gehörschutz für Erwachsene und Kinder ist beim Garderoben- oder Ordnungsdienstpersonal erhältlich.

Haftung

Velomax haftet bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit uneingeschränkt. Bei Unmöglichkeit und Verzug sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet Velomax auch bei leichter Fahrlässigkeit, dann jedoch beschränkt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Bei wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt es sich um solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der:die Besucher:in regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Typische vorhersehbare Schäden sind solche, die dem Schutzzweck der jeweils verletzten vertraglichen Norm unterfallen. Im Übrigen haftet Velomax bei leichter Fahrlässigkeit nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe und Erfüllungsgehilfen von Velomax. Diese Haftungsregelung bezieht sich insbesondere auch auf während der Veranstaltung verwahrte Gegenstände.

Velomax Berlin Hallenbetriebs GmbH, 10.09.2026